

Geschäftsordnung für den Vorstand

1. Berufung und Zusammensetzung des Vorstandes

- 1.1 Das Präsidium beruft gemäß § 11 (3) und § 12 (1) der HSB-Satzung den (hauptamtlichen) Vorstand.
- 1.2 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus der / dem Vorsitzenden und einer/einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- 2.1 Der Vorstand führt gem. § 8 der HSB-Satzung die Geschäfte des Hamburger Sportbundes organschaftlich in Übereinstimmung mit der geltenden Satzung, den geltenden Richtlinien und Ordnungen des HSB sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.
- 2.2 Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich wie folgt aus § 12 (2a) der HSB-Satzung:
 - *„die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums,*
 - *die Führung der laufenden Geschäfte des HSB mit Ausnahme derjenigen der Hamburger Sportjugend,*
 - *die Erstellung des Haushaltsplanes,*
 - *die Vorbereitung und Erstellung des Jahresabschlusses,*
 - *die Erstellung und Umsetzung des Stellenplans,*
 - *die Erstellung und Umsetzung der Investitionsplanung,*
 - *die Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltes nach den Maßgaben der Finanzordnung und*
 - *die Berufung von zeitlich befristeten Arbeitsgruppen zur Beratung des Vorstandes in konkreten Fragen der Umsetzung seiner Aufgabengebiete.“*
- 2.3 Der vorherigen Zustimmung des Präsidiums bedarf der Vorstand für folgende Rechtsgeschäfte nach § 12 (2b) der HSB-Satzung:
 - *Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,*
 - *Abschluss oder Änderung von Verträgen mit Laufzeiten von mehr als zwei Jahren mit wesentlichen, verpflichtenden Auswirkungen für den HSB und*
 - *Einzel-Rechtsgeschäfte im Gesamtwert von über EUR 100.000,00 sowie alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des HSB hinausgehen (z.B. Übernahme von Bürgschaften, bürgschaftsähnlichen Geschäften und Mithaftung für Verbindlichkeiten Dritter, Abschluss oder Änderung von Kredit- und/oder Kreditrahmenverträgen etc.).*
- 2.4 Weitere Aufgaben regelt die Satzung des HSB.
- 2.5 Der HSB wird entweder durch die / den Vorsitzenden oder eine / einen stellvertretende/n Vorsitzende/n allein vertreten; in den Belangen der Hamburger Sportjugend (HSJ) wird der HSB durch den HSJ-Geschäftsführer / die HSJ-Geschäftsführerin (Besonderer Vertreter nach § 30 BGB) allein vertreten.

3. Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Vorstand

- 3.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des HSB nach Maßgabe der Satzung, des Leitbildes und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit dem Präsidium zum Wohle des HSB, von dessen Mitgliedern sowie dessen Mitarbeitenden vertrauensvoll zusammen.
- 3.2 Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Umsetzung der strategischen und politischen Entscheidungen des Präsidiums zuständig. Die / der Vorstandsvorsitzende nimmt in Abstimmung mit der Präsidentin / dem Präsidenten die sportpolitische Interessenvertretung wahr.
- 3.3 Die Arbeit des Vorstandes wird durch das Präsidium kontrolliert und beaufsichtigt. Der Vorstand berichtet dem Präsidium fortlaufend im Rahmen der Präsidiumssitzungen sowie nach Bedarf. Sind aus den Informationen des Vorstandes noch Fragen offen oder Sachverhalte nicht oder unvollständig dargelegt, kann das Präsidium den Vorstand per Beschluss auffordern, mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich die fehlenden Informationen nachzureichen.
- 3.4 Der Vorstand nimmt mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teil. Bei der Entscheidungsfindung bringen der Vorstand und das Präsidium politisch-strategische und operative Belange unter der Prämisse der Umsetzungsorientierung miteinander in Einklang.

4. Zusammenarbeit zwischen Vorstand und weiteren Organen

- 4.1 Im Rahmen der Einberufung der Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand gemäß § 9 (9) der HSB-Satzung die Anträge und Kandidaturerklärungen entgegen und sorgt für den form- und fristgerechten Ablauf der Versammlung. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung – soweit sie in seinen Wirkungsbereich fallen – um.
- 4.2 Der Vorstand lädt den Hauptausschuss gemäß § 14 der HSB-Satzung ein. Er bereitet die notwendigen Beratungen und gegebenenfalls Entscheidungen zusammen mit dem Präsidium vor und setzt diese um.

5. Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Arbeitsgruppen

- 5.1 Der Vorstand kann zur Beratung in konkreten Fragen seiner Aufgabengebiete innerhalb der laufenden Legislatur zeitlich befristete Arbeitsgruppen einberufen. Er bestimmt den Beratungsauftrag der Arbeitsgruppe und beruft deren Mitglieder. In besonderen Fällen kann der Vorstand auch bezahlte Auftragnehmer im Rahmen des bestehenden Haushaltsplanes zur Beratung bzw. Mitwirkung in einer Arbeitsgruppe einsetzen. Nach Vorlage des Beratungsergebnisses oder nach Ablauf einer festgelegten Zeit, spätestens zum Ende der Legislatur, wird die Arbeitsgruppe aufgelöst. Der Arbeitsgruppe sitzt ein Mitglied des Vorstandes oder in Vertretung der / die fachlich zuständige Mitarbeiter/in vor.

6. Arbeitsweise des Vorstandes

- 6.1 Der Vorstand ist verantwortlich für die Beachtung der Rechtsgrundlagen und Beschlüsse des HSB. Er handelt unter besonderer Beachtung der „Richtlinien zur Verbandsführung“.
- 6.2 Die Mitglieder des Vorstandes sind zur Kooperation und gegenseitigen Information verpflichtet. Angelegenheiten von grundsätzlicher bzw. ressortübergreifender Bedeutung werden gemeinsam beraten, koordiniert und entschieden. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstandes das Präsidium. Soweit es zur Abwendung unmittelbar drohender Nachteile für den HSB im Einzelfall erforderlich sein sollte, entscheidet der Vorsitzende allein.
- 6.3 Der Vorstand tagt regelmäßig sowie bei Bedarf. Soweit dies erforderlich ist, können Gäste hinzugezogen werden. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das dem Präsidium zur Kenntnis zu geben ist.
- 6.4 Beschlüsse des Vorstandes können auch im elektronischen Umlaufverfahren per Email herbeigeführt werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind. Der gefasste Beschluss ist im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung zu Protokoll zu nehmen.
- 6.5 Der Vorstand stellt sicher, dass im Außenverhältnis ein einheitlicher Standpunkt der HSB-Geschäftsstelle zum Ausdruck gebracht wird.
- 6.6 Die / der Vorstandsvorsitzende ist Disziplinar-Vorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HSB und der HSJ. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des HSB einschließlich des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin der HSJ. Dieser / diese ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSJ.. Die / der Vorstandsvorsitzende übt für den HSB die Arbeitgeberfunktion aus und ist Ansprechpartner des Betriebsrates. Über Personalmaßnahmen (Einstellungen, Entlassungen sowie andere arbeitsrechtliche Personalmaßnahmen) entscheidet der / die Vorsitzende, im Bereich der HSJ in Abstimmung mit der HSJ-Geschäftsführerin / dem HSJ-Geschäftsführer (Besonderer Vertreter nach § 30 BGB. Hierbei ist / sind der / die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu beteiligen.
- 6.7 Zur Abstimmung der Aufgaben zwischen HSB-Geschäftsstelle und Hamburger Sportjugend trifft sich der Vorstand regelmäßig sowie nach Bedarf mit dem / der Geschäftsführer/in der HSJ (Besonderer Vertreter nach § 30 BGB).
- 6.8 Die / der Vorstandsvorsitzende kann im Rahmen des gültigen Haushaltsplanes rechtsverbindliche Unterschriften leisten. Für außer- bzw. überplanmäßige Geschäfte ist zusätzlich die Unterschrift eines / einer stellvertretenden Vorsitzenden notwendig. Die Befugnisse des Vorstands in außer- bzw. überplanmäßigen Geschäften regelt die Finanzordnung.
- 6.9 Der Vorstand kann eine Zuordnung der hauptamtlichen Fachressorts als interne Aufgabenverteilung vornehmen.
- 6.10 Der Vorstand stellt eine regelhafte Kommunikation und Abstimmung mit den weiteren hauptamtlichen Fach- und Führungskräften im HSB sicher.
- 6.11 Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt auf Grundlage der jeweils geltenden Förderrichtlinien. Änderungen und Neufassungen entwickelt und setzt der Vorstand im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben und des bestehenden Haushaltsplanes um.

7. Hinweise auf weitere Ordnungen / Richtlinien

Für die Arbeit des Vorstandes sind insbesondere folgende Ordnungen und Richtlinien des HSB maßgeblich und zu berücksichtigen:

- Satzung
- HSB-Leitbild
- Finanzordnung
- Richtlinien zur Verbandsführung
- Geschäftsordnung des Präsidiums
- Aufnahmerichtlinien
- Abgabenordnung
- Entscheidungskompetenzen – Unterschriftenregelung
- Richtlinien FHH-Sportförderung
- Div. Richtlinien zur Förderung von Vereinen, Verbänden und Maßnahmen des Sports aus Fördermitteln des HSB und weiterer Zuwendungsgeber
- Datenschutzrichtlinie
- Richtlinie zur Bestandserhebung und Datenpflege

8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Genehmigungsbeschluss des Präsidiums vom 28.09.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

Hamburg, 28.09.2016